

**Amtliche Bekanntmachungen  
der  
Hochschule für Musik und Tanz Köln**

**08.04.2016**

**Nr. 80**

**Inhaltsverzeichnis:**

- |     |   |         |
|-----|---|---------|
| I.  | 2. Ordnung zur Änderung der Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Liedbegleitung an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 09.03.2016 | Seite 1 |
| II. | 2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Liedbegleitung an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 09.03.2016         | Seite 1 |

**Herausgeber**

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln  
Prof. Dr. Heinz Geuen

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.

**Redaktion**

Martina Wetzel  
Telefon: 0221-912818-241

I.

**2. Ordnung zur Änderung der Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Liedbegleitung an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 09.03.2016**

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2014 (GV.NRW. S.547), beschließt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Änderungen der Eignungsprüfungsordnung des o. g. Studienganges:

**Artikel 1**

Das Wort „Liedbegleitung“ wird ersetzt durch „Liedgestaltung (Klavier)“ in

- der Überschrift
- § 1 Absatz 1,
- § 5 Absatz 2 und
- § 8 Absatz 1.

**Artikel 2**

Diese Änderungsordnung der Eignungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 09.03.2016.

Köln, den 09.03.2016

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln  
Prof. Dr. Heinz Geuen

II.

**2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Liedbegleitung an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 09.03.2016**

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2014 (GV.NRW. S.547), beschließt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Änderungen der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges:

**Artikel 1**

Das Wort „Liedbegleitung“ wird ersetzt durch „Liedgestaltung (Klavier)“ in

- der Überschrift
- § 1 Absatz 1,
- § 5 Absatz 2,
- § 7 Absatz 1 und 2

Im **Inhaltsverzeichnis** werden bei **§ 4** die Worte „der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern“ ersetzt durch die Worte „deutscher Sprachkenntnisse“. Bei **§ 10** wird das Wort „Anrechnung“ ersetzt durch das Wort „Anerkennung“.

In **§ 3 Absatz 1** wird vor dem Wort „Studiengang“ das Wort „den“ eingefügt. Vor der Klammer werden die Worte „mit dem künstlerischen Hauptfach Klavier“ eingefügt. In der Klammer werden die Worte „, z.B. Diplom“ gestrichen. **Satz 2** wird gestrichen.

In **§ 4** werden in der Überschrift die Worte „der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern“ ersetzt durch die Worte „deutscher Sprachkenntnisse“.

In **§ 5 Absatz 1 Satz 2** wird das Wort „Liedbegleitung“ gestrichen. In **Satz 4** wird nach dem Wort „werden“ eingefügt: „mit dem Datum der letzten Modulprüfung ausgestellt und“.

In **§ 6 Absatz 2 Buchstabe c.** wird gestrichen: „(Hochschulprüfungen)“.

In § 6 Absatz 4 werden die Worte „ist eine Hochschulprüfung und“ gestrichen.

§ 8 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Die Zusammensetzung ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt.“

In § 8 Absatz 3 werden die Worte „- ausgenommen das Mitglied des Prüfungsamtes -“, gestrichen.

In § 9 Absatz 1 werden die Worte „Die Fachbereichsleitung“ ersetzt durch „Der Prüfungsausschuss“. Nach „bestellt“ wird „auf Vorschlag der Fachbereichsleitung“ eingefügt.

In § 9 Absatz 2 Satz 3 wird „Die“ ersetzt durch „Der“. Das Wort „(Hochschulprüfungen)“ wird gestrichen. Nach dem Wort „darunter“ wird das Wort „soll“ und nach dem Wort „Kandidaten“ das Wort „sein“ eingefügt.

§ 9 Absatz 3 wird neu Absatz 1 und Absatz 1 wird neu Absatz 3.

In § 10 wird in der Überschrift das Wort „Anrechnung“ ersetzt durch das Wort „Anerkennung“.

In § 10 Absatz 1 werden die Worte „im Geltungsbereich des Grundgesetzes, sowie Studienzeiten an vergleichbaren Instituten in Bologna-Ländern <sup>1</sup> „ sowie die dazugehörige Fußnote gestrichen. Das Wort „angerechnet“ wird ersetzt durch das Wort „anerkannt“

In § 10 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „angerechnet“ ersetzt durch das Wort „anerkannt“. In Satz 2 wird der Halbsatz „, die nicht dem Bologna-Raum angehören“ gestrichen.

In § 10 Absatz 3 wird das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.

In § 11 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „(Hochschulprüfung)“ gestrichen.

In § 11 Absatz 4 erhält Satz 4 folgende Fassung: „Eine Wiederholung ist nur für eine nicht bestandene Prüfung bzw. einen nicht bestandenen Prüfungsteil erforderlich.“

Es wird folgender Satz 5 neu eingefügt: „Nicht bestandene Studienleistungen können unbegrenzt wiederholt werden.“. Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

In § 11 Absatz 6 werden die Worte „die abschließenden besonderen Modulprüfungen“ ersetzt durch die Worte „eine Prüfung“.

In § 11 Absatz 8 wird nach dem Wort „Regelstudienzeit“ eingefügt „gemäß § 20 Absatz 1 und § 21 Absatz 3“.

§ 12 Absatz 3 wird gestrichen.

In § 14 Satz 1 wird das Wort „(Hochschulprüfungen)“ gestrichen.

In § 16 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest“ ersetzt durch „das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt“.

In § 16 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Rektorat“ ersetzt durch „Prüfungsausschuss“.

In § 17 Satz 1 wird das Wort „verpflichtende“ gestrichen.

In § 19 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „amtsärztliche“ ersetzt durch „gutachterliche“.

In § 20 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „(Hochschulprüfung)“ gestrichen. Die Worte „zum Ende des der Prüfung vorausgehenden Semesters“ werden ersetzt durch „mit der Rückmeldung zum 4. Fachsemester“.

In § 21 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „3. Fachsemester“ die Worte „mit der Rückmeldung zum 4. Fachsemester“ und nach den Worten „7. Fachsemester“ die Worte „mit der Rückmeldung zum 8. Fachsemester“ eingefügt.

## Artikel 2

Diese Änderungsordnung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 09.03.2016.

Köln, den 09.03.2016

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln  
Prof. Dr. Heinz Geuen